

Landratsamt Karlsruhe
-untere Flurbereinigungsbehörde-

Öffentliche Bekanntmachung

Ausführungsanordnung vom 23. Oktober 2006

1. Das Landratsamt Karlsruhe -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplans - einschließlich der Plannachträge 1 bis 3 - für das gesamte Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Bretten-Bauerbach (DB) an.

1.1 Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustands wird auf den 11. November 2006 festgesetzt. Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im Flurbereinigungsplan - einschließlich der Plannachträge - vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

1.2 Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung vom 29. September 1997 enden mit Ablauf des 10. November 2006 .

1.3 Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse müssen innerhalb von 3 Monaten nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Landratsamt Karlsruhe -untere Flurbereinigungsbehörde- gestellt werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

2. Begründung

Die Voraussetzungen für die Ausführungsanordnung nach § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) liegen vor.

Die Beteiligten sind am 27. November 2003 über den Flurbereinigungsplan gehört worden.

Der Flurbereinigungsplan steht unanfechtbar fest, da die Widersprüche gütlich geregelt wurden

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Karlsruhe, untere Flurbereinigungsbehörde, Ritterstr. 28-30 in 76137 Karlsruhe oder beim Amt für Flurneuordnung, Werderstr. 14 in 74889 Sinsheim einlegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, muss er innerhalb dieser Frist beim Landratsamt Karlsruhe -untere Flurbereinigungsbehörde- oder beim Amt für Flurneuordnung in Sinsheim eingegangen sein. Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung.

gez. Kremer VD